

## §1 Allgemeines

- **1.** Für die Geschäftsbeziehungen mit unserem Auftraggeber (Gerüstbaubetrieb) gelten in der nachstehenden Reihenfolge
  - a) der individuelle Inhalt des schriftlich zustande gekommenen Vertrages, bei nur einseitiger, schriftlicher Festlegung der individuelle Inhalt unserer Auftragsbestätigung
  - b) diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und
  - c) die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen, insbesondere auch die HOAI, die Honorarordnung für Leistungen der Architekten und der Ingenieure.
- **2.** Der Auftraggeber, außer er wäre Nichtkaufmann, erklärt sich bei Erteilung des ersten Auftrages im voraus damit einverstanden, dass diese AGB auch für alle weiteren Angebote, Aufträge und Verträge gelten, ohne dass sie jeweils neu vereinbart werden.
- **3.** Alle Nebenabreden oder von diesen AGB abweichenden Abreden sowie Änderungen der Auftragsbestätigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass der Auftraggeber im Auftragschreiben zusätzliche Bedingungen oder Auflagen aufnimmt, denen wir nicht ausdrücklich widersprechen oder dass der Auftraggeber seine Einkaufsbedingungen zur Grundlage des Vertrages machen will. Soweit diese im Widerspruch zu unseren AGB stehen, werden sie auch nicht durch unser Schweigen oder vorbehaltlose Ausführung eines Auftrages Vertragsinhalt.
- **4.** Wir behalten uns vor, die Ansprüche aus unserer Geschäftsbeziehung abzutreten.

## §2 Angebot

- **1.** Unsere Angebote sind stets freibleibend. Ein Auftrag zur Lieferung (Liefervertrag) kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
- **2.** Die erstellten Angebote gelten für die zurzeit der Angebotserstellung erkennbaren Leistungen.
- **3.** Angebotsgrundlage sind die jeweiligen übergebenen Unterlagen (Zeichnungen, Skizzen, Rüstvorschläge und Fotos) sowie das ausgefüllte und vom Auftraggeber unterschriebene Datenblatt zur Anfrage / Anforderungen an die technische Bearbeitung.

## §3 Vororttermine

- **1.** Werden Vororttermine für die Abwicklung der Planungsleistungen erforderlich, so sind diese vergütungspflichtig. Die Vergütung wird bauvorhabenabhängig angeboten.
- **2.** Wurde die Vergütung der Vororttermine zur Angebotsabgabe der Planungsleistung nicht vereinbart, so kann dazu jederzeit ein Angebot nachgereicht werden.

**§4 Planungsleistungen**

- 1. Die statischen Berechnungen / Nachweise der Gerüstkonstruktion werden für die tragenden Hauptbauteile in den jeweils maßgebenden Systemschnitten bzw. den von den Regelgerüsten abweichenden Bereichen gemäß Angebot geführt.
- 2. Im Ergebnis dieser statischen Berechnungen werden die Belastungen wie Ankerkräfte, Auflagerkräfte, Ballastgewichte und Hängelasten z.B. bei Hängegerüsten als Lasten in das Bauwerk / den Baugrund angegeben.
- 3. Die zu planende (zu berechnende) Gerüstkonstruktion wird zeichnerisch mit den statisch erforderlichen Gerüstbauteilen in Grundriss, Schnitt und Ansicht dargestellt. Erforderliche Details, wie z.B. Auflagerung, Aussteifung und Verankerungsdetails, sind auf dem Gerüstplan ebenso enthalten, wie erforderliche Angaben zum Gerüst, wie z.B. Angaben zum einzusetzenden Material oder beispielsweise Aussteifungsabstände von Überbrückungsträgern. Es werden jeweils die Bereiche des einzurüstenden Objektes, die nicht unter die „Regelausführung“ fallen und dadurch statisch nachgewiesen werden, dargestellt. Je nach Erfordernis können auch Vorabzeichnungen angefertigt werden, um eine technische Lösung bzw. optimale Gerüstvariante zu finden.
- 4. Die Planung der Gerüstkonstruktionen erfolgt auf der Grundlage der uns übergebenen Unterlagen (Baupläne, Architektenpläne des einzurüstenden Objektes, Fotos vom betreffenden Objekt, falls vorhanden Skizzen der geplanten Einrüstung, alle für die Gerüstplanung erforderlichen Angaben auch Anmerkungen und Forderungen seitens des AG für den Gerüstbaubetrieb). Bei Erfordernis werden auch Vor-Ort Termine oder Rücksprachen per Telefon durch uns erfolgen. Die Aufnahme dieser Grundlagen in unser CAD-System ist Teil unserer Leistungen bzw. unseres Angebotes und ist je nach Qualität mehr oder weniger aufwändig (vorh. CAD-Zeichnungen vom Architekt, PDF – Dateien dieser Zeichnungen, eingescannte Papierzeichnungen oder Papierzeichnung im Maßstab bzw. Zeichnungen ohne Maßstab, z.B. per Fax).
- 5. Leistungen (Zusatzleistungen), welche über die vereinbarte Leistung des Angebotes hinausgehen, werden gemäß Stundenaufwand abgerechnet. Dies betrifft Leistungen, welche erforderlich werden und zur Zeit der Angebotslegung nicht zu erkennen waren. In diesem Fall werden wir ein Ergänzungsangebot erarbeiten, in welchem diese zusätzlichen Leistungen aufgeführt und mit einem zu erwartenden Stundenaufwand versehen sind. Nach Bestätigung dieses Ergänzungsangebotes durch den Auftraggeber kann die Bearbeitung fortgesetzt werden.

**§5 Leistungsabgrenzung**

- 1. Die Planung erfolgt auf Grundlage der zurzeit gültigen Normen und Vorschriften, insbesondere der DIN EN 12810 1+2; DIN EN 12811 1-3; DIN EN 12812-1; DIN 4420; DIN 18299 und DIN 18451.

- 2. Die Lastableitung der Auflagerkräfte, Ankerkräfte, Hängelasten u.ä. wird bis zur Einleitung dieser Kräfte in den Baugrund untersucht, (Baugrund = Aufstellflächen und Verankerungsflächen der Gerüste). Dazu gehören die Angabe und der Nachweis des Verankerungsmittels sowie die Ausbildung der vertikalen Auflagerung des Gerüsts. Bei angegebener, eingeschränkter Tragfähigkeit der vertikalen Auflagerflächen werden entsprechende Lastverteilungsmaßnahmen erarbeitet. Der Baugrund (Aufstellebene + Ankergrund) selbst wird als tragfähig vorausgesetzt. Sind hierzu weitere Nachweise erforderlich, z.B. Nachweise der Gebäudesubstanz selbst, erfolgen diese durch den für das Bauobjekt zuständigen Fachplaner (Tragwerksplaner/ Baugrundgutachter). Die Beauftragung dieser Leistungen obliegt dem Bauherrn.
- 3. Es wird mit Systembauteilen von Gerüstherstellern und den herstellereitigen Unterlagen (Zulassungen, Typenprüfungen, geprüfte statische Berechnungen usw.) geplant. Die verwendeten Gerüstbauteile der Gerüsthersteller werden als zugelassene Bauprodukte gemäß Bauproduktenverordnung angenommen.
- 4. Ist es erforderlich, eine Werksplanung mit detaillierter Ausführung (Positionspläne, Stahlbaupläne, Schal- und Bewehrungspläne, Fundamentpläne) anzufertigen, so bedarf es dazu eines gesonderten Auftrages.
- 5. Der Umfang einer zeichnerischen Darstellung von Gerüstbereichen, welche in Regelausführung (nach Zulassung) ausgeführt werden können, ist bei einer Beauftragung gesondert zu regeln bzw. zu vereinbaren.
- 6. Materialauszüge und Stücklisten sind in der Regel nicht Bestandteil unserer Planung, hierfür bedarf es im Ausnahmefall ebenfalls eines gesonderten Auftrages.
- 7. Unterliegen die Gerüstkonstruktionen unterschiedlichen Bauzuständen des einzurüstenden Objektes, welche aus statischer Sicht zu untersuchen sind, so sind diese unterschiedlichen Bauzustände durch den Auftraggeber vorzugeben.
- 8. Die maßliche Anpassung der Gerüstkonstruktion an das Gebäude erfolgt in der Genauigkeit der uns übergebenen Unterlagen (Bereitstellung der Grundlagen siehe §4.4). Ein Gebäudeaufmaß, auch teilweise, erfolgt nicht durch unser Büro. Die uns übergebenen Unterlagen gelten als verbindliche Planungsgrundlage.
- 9. Die zu erbringenden Planungsleistungen sind konstruktions- und standortbezogen, sie gelten nur für das jeweilige Bauvorhaben und sind somit auf andere Bauvorhaben nicht übertragbar.
- 10. In der Regel sind die einzusetzenden Gerüstbaumaterialien vom Auftraggeber (Gerüstbaubetrieb) vorgegeben. Wir planen mit dem Material, welches die Gerüstbaufirma einsetzen möchte und den uns mitgeteilten örtlichen Randbedingungen (Auflager- und Verankerungsmöglichkeiten, Spannweiten, Bekleidungen, Nutzungsanforderungen u.ä.), welche bereits vor unserer Beauftragung zur Gerüstplanung zwischen dem Gerüstbaubetrieb und dessen Auftraggeber geklärt sind. Sollte es hier im Nachhinein zu Unstimmigkeiten kommen, sind diese zwischen dem Gerüstbaubetrieb und dessen Auftraggeber zu klären.

**§6 Lieferumfang**

- 1. Teillieferungen sind zulässig.
- 2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Eingang der unterzeichneten Auftragsbestätigung bei uns, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der vorgesehenen Frist versandbereit ist und dies dem Kunden mitgeteilt wurde.
- 3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wozu auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnung usw. gehören, haben wir nicht vertreten. Solche Verzögerungen verlängern etwa verbindlich vereinbarte Lieferfristen um angemessene Zeit.
- 4. Die Lieferung der Planungsleistung wird mittels 3 Exemplaren der statischen Berechnung sowie 3 Exemplaren der zugehörigen Zeichnungen in Papier an die Postadresse des Auftraggebers und jeweils als PDF-Dokument per Email an den Auftraggeber übergeben bzw. wenn so vereinbart, ausschließlich als PDF – Dokumente per E-Mail. Insofern weitere Exemplare benötigt werden, so ist dies vor Auftragsbestätigung anzugeben.

**§7 Zahlung**

- 1. Als Zahlungsweise bietet der Auftragnehmer dem Auftraggeber folgende Möglichkeiten an: Überweisung auf das Konto des Auftragnehmers (Bankverbindung siehe Angebotsschreiben bzw. Rechnung)
- 2. Die in unserem Angebot aufgeführten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zahlbar innerhalb 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug. Die Rechnungslegung erfolgt nach Übergabe der Unterlagen.
- 3. Teilzahlungen werden bauvorhabenbezogen zwischen den Vertragspartnern vereinbart.
- 4. Bei einer vorzeitigen Vertragskündigung durch den Auftraggeber werden 40 % des vereinbarten Honorars in Rechnung gestellt. Wurden unsererseits darüber hinaus Planungsleistungen vorgenommen und erbracht, so werden die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Planungsleistung nach der vorhandenen Stundenaufwendung mit einem Stundensatz unseres Büros in Rechnung gestellt.

**§8 Pflichten des Auftraggebers**

- 1. Der Auftraggeber bestätigt mit der Auftragserteilung, dass er sämtliche erforderlichen Nutzungs-, Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte an den von ihm bereitgestellten Unterlagen und Texten erworben hat und / oder frei darüber verfügen kann.

- **2.** Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Kosten und Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung urheber-, wettbewerbs-, presse-, strafrechtlicher oder sonstiger rechtlicher Bestimmungen bei dem Auftragnehmer entstehen können.
- **3.** Der Auftraggeber hat die bauvorhabenbezogene Angaben für das zu planende Gerüst anzugeben. Zur Erbringung der Angaben wird ein Datenblatt zur Anfrage / Anforderungen an die technische Bearbeitung zur Verfügung gestellt.
- **4.** Der Auftraggeber ist für die rechtzeitige und technisch einwandfreie Anlieferung der Planungsgrundlagen in den dazu vorgesehenen Dateiformaten (dwg, dxf, pdf, jpg) verantwortlich.
- **5.** Der Auftraggeber trägt das Risiko für die Übermittlung der Planungsgrundlagen, soweit nicht aus dem Risikobereich des Auftragnehmers Probleme bei der Übermittlung auftreten.
- **6.** Können Planungsaufträge aus Gründen, die im Risikobereich des Auftraggebers liegen, nicht oder nur fehlerhaft durchgeführt werden, wird die vereinbarte Planung dem Auftraggeber trotzdem in Rechnung gestellt. Trifft den Auftragnehmer keinerlei Verschulden an der fehlerhaften oder Nichtausführung, so hat der Auftraggeber keine Ansprüche gegen den Auftragnehmer.
- **7.** Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung dem Auftragnehmer Rechte oder Pflichten aus einem Vertrag an Dritte abzutreten oder zu übertragen.
- **8.** Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer zugestehen, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit an einen Dritten abzutreten oder zu übertragen. Der Auftraggeber erteilt dazu ausdrücklich seine Zustimmung. Solange der Auftraggeber von der Übertragung nicht verständigt wurde, ist er berechtigt mit schuldbefreiender Wirkung an den Auftragnehmer zu zahlen.

#### **§9 Rücktrittsrecht des Auftragnehmers**

- **1.** Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, auch nach Vertragsabschluss den Planungsauftrag aus Gründen abzulehnen, die für den Auftragnehmer eine Vertragsdurchführung unzumutbar machen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Planungsleistung urheber-, wettbewerbs-, presse-, strafrechtliche oder sonstige rechtliche Bestimmungen verletzt.
- **2.** Der Auftraggeber hat das Recht, über die Gründe der Zurückweisung informiert zu werden.
- **3.** Im Falle der Ablehnung eines Planungsauftrages durch den Auftragnehmer hat der Auftraggeber Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen. Trifft den Auftragnehmer an der Unzumutbarkeit der Vertragsdurchführung kein Verschulden, so sind von diesem Rückerstattungsanspruch Kosten in Abzug zu bringen, die bei dem Auftragnehmer bereits entstanden sind. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

#### **§10 Urheberrecht**

- **1.** Die Planungsleistung des Auftragnehmers steht unter dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Der Auftragnehmer bleibt trotz Zahlung des Entgelts Urheber.

**§11 Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen**

- 1. Das Ingenieurbüro Noack kann die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen ändern. Die geänderten Bedingungen werden vor Inkrafttreten bekannt gegeben. Der Auftraggeber kann den geänderten Bedingungen innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe widersprechen. Dieser Widerspruch muss schriftlich erfolgen. Tut er dies nicht oder nicht fristgerecht, gelten die geänderten Bedingungen als angenommen.

**§12 Salvatorische Klausel**

- 1. Sollten einzelne Teile oder Bestimmungen der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hierdurch nicht berührt. Diese bleiben voll wirksam. An die Stelle der unwirksamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen tritt die gesetzliche Regelung.